

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca do Porto (Portugal) eingereicht am 13. Februar 2008 — Santa Casa da Misericórdia de Lisboa/Liga Portuguesa de Futebol Profissional (CA/LPFP), Baw International Ltd et Betandwin.com Interactive Entertainment

(Rechtssache C-55/08)

(2008/C 92/35)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Judicial da Comarca do Porto

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Santa Casa da Misericórdia de Lisboa

Beklagte: Liga Portuguesa de Futebol Profissional (CA/LPFP), Baw International Ltd et Betandwin.com Interactive Entertainment

Vorlagefragen

1. Steht es im Einklang mit den erwähnten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die die Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Wettbewerbs und des Verbots staatlicher Monopole aufstellen, wenn dem Staat das „Recht der Durchführung von Glücks oder Geldspielen“ (Art. 9 des DL 422/89 vom 2. Dezember 1989 in der durch das DL 10/95 vom 19. Januar 1995 und durch das DL 40/2005 vom 17. Februar 2005 geänderten Fassung) und „der Förderung von Wetten“ (Art. 1 des DL Nr. 84/85 vom 17. Dezember 1985 in der durch das Decreto Lei 317/2002 geänderten Fassung) vorbehalten ist?
2. Anhand welcher Kriterien ist das innerstaatliche Recht, das diese Grundsätze beschränkt, auszulegen, um festzustellen, ob diese Beschränkung in Anbetracht der erwähnten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zulässig ist?
3. Steht das Verbot der Werbung für Glücks und Geldspiele, wenn diese wesentlicher Gegenstand der Werbebotschaft sind, mit Ausnahme der Werbung für die von der Santa Casa da Misericórdia de Lisboa veranstalteten Spiele, mit den oben aufgeführten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Einklang, die die Grundsätze des freien Dienstleistungsverkehrs, des freien Wettbewerbs und des Verbots staatlicher Monopole aufstellen?

Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Halduskohus (Estland) eingereicht am 13. Februar 2008 — Pärilitigu OÜ/ Maksu- ja Tolliameti Põhja maksu- ja tollikeskus

(Rechtssache C-56/08)

(2008/C 92/36)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tallinna Halduskohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Pärilitigu OÜ

Beklagter: Maksu- ja Tolliameti Põhja maksu- ja tollikeskus

Vorlagefragen

1. Ist die Kombinierte Nomenklatur für den Gemeinsamen Zolltarif in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽¹⁾ des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif so auszulegen, dass gefrorenes Rückgrat (Gräten mit Fischfleisch) von gezüchtetem Atlantischem Lachs (*Salmo salar*), das man nach dem Filetieren des Fisches erhält, das genießbar ist und gewöhnlich als Nahrungsmittel vermarktet wird,
 - a) in die Unterposition 0511 91 10 („Abfälle von Fischen“) oder
 - b) in die Unterposition 0303 22 00 15 („andere“ Teile von „andere[m]“ „Atlantische[m]“ Lachs [*Salmo salar*]“) einzureihen ist?
2. Wenn die erste Frage entsprechend Buchst. b zu beantworten ist, ist dann die in Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 85/2006 ⁽²⁾ des Rates vom 17. Januar 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Zuchtlachs mit Ursprung in Norwegen enthaltene Tabelle insofern wegen eines Verstoßes gegen den in Art. 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ungültig, als nach dieser Tabelle der für gefrorenes Lachsrückgrat festgesetzte Mindesteinfuhrpreis höher ist als der für ganzen Fisch sowie für ausgenommenen Fisch mit Kopf festgesetzte Mindesteinfuhrpreis?

⁽¹⁾ ABl. L 256, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 15, S. 1.